

Rahmenbedingungen zur Förderung von Mikrointerventionen/ Mikroprojekten auf kleinräumiger kommunaler Ebene in Mecklenburg- Vorpommern

Informationen für Interessierte

Hintergrund

Das GKV-Bündnis für Gesundheit in Mecklenburg-Vorpommern (ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit in MV), als eine gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen im Land, fördert im Rahmen einer Erprobungsphase die Umsetzung von Mikrointerventionen bzw. Mikroprojekten auf kleinräumiger kommunaler Ebene. Unser Anliegen ist es, Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemeinsam voranzubringen. Die Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit (KGC) im Land Mecklenburg-Vorpommern hat im Rahmen dieser Förderung die Aufgabe, erste und zentrale Anlaufstelle für interessierte Städte und Gemeinden zu sein. Die KGC ist ein Projekt, welches bei der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg- Vorpommern e.V. (LVG MV) angesiedelt ist. Ein wesentliches Element der Aktivitäten der KGC war und ist die Zusammenarbeit mit Kommunen im Hinblick auf die Verhinderung und Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen. Die Förderung von Mikrointerventionen oder Mikroprojekten soll an das Kommunale Beratungspaket anknüpfen und dieses im Rahmen einer Erprobungsphase von 2 Jahren, beginnend am 01.01.2025, ergänzen. Insbesondere die Erreichung vulnerabler Bevölkerungsgruppen soll verbessert werden.

Mikrointerventionen konkret

Mikrointerventionen oder Mikroprojekte sind in dem Zusammenhang:

- Konkrete gesundheitsförderliche bzw. präventive Angebote für die vulnerable Bevölkerung im kommunalen Setting mit dem Ziel das gesundheitsförderliche Verhalten der Personen zu stärken.
 - Zum Beispiel ein niedrigschwelliges Angebot zur Stressbewältigung und Verminderung von Einsamkeit bei älteren Menschen im Gemeindehaus XY.
- Verhältnispräventive Angebote als wichtiger Baustein zur Verstetigung vor Ort.
 - Wie zum Beispiel niedrigschwellige Schulungsformate für Multiplikator/innen oder Peer-to-Peer-Ansätze zum Thema Stressbewältigung im Alter.

Gefördert mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V

Die Kombination verhaltens- und verhältnispräventiver Angebote ist gewünscht, jedoch keine Voraussetzung für eine Förderung. Weitere Beispiele sind am Ende des Dokumentes zu finden.

Beantragung der Förderung

Für die Förderung der verhaltens- und verhältnispräventiven Angebote können die Kommunen finanzielle Mittel bei der KGC beantragen. Folgend sind wichtige Fakten dazu aufgelistet:

- Bis zu 5.000,00 € für förderfähige Mikrointerventionen und die Koordinierung vor Ort, im Zeitraum von bis zu einem Jahr.
- Ein kurzer Antrag wird an die KGC gestellt.
 - Eine Vorlage „Antrag Mikrointerventionen Kommunen“ wird zur Verfügung gestellt.
- Es besteht die Möglichkeit der Übertragung von Restmitteln in das Folgejahr.
 - Es muss sichergestellt werden, dass diese im Folgejahr für die Umsetzung benötigt werden.
 - Längstens bis zum 31.12.2026.
- Eigenleistung von mindestens 10 % der Fördersumme ist notwendig.
 - Auch in Form geldwerter Leistungen, z. B. Raummieten, Sachkosten, personelle Ressourcen, Drittmittel oder Kombinationen daraus sind möglich.
- Eine Verausgabung beantragter Förderung von mindestens 60 % muss für eine oder mehrere konkrete verhaltens- und verhältnispräventive Maßnahmen in der Stadt/ Gemeinde vorgesehen sein.
- Eine Begrenzung des Betrags für personelle Ressourcen liegt bei maximal 40 %.

Voraussetzungen und Förderkriterien für die Städte/ Gemeinden

Die Fördermittel stehen ausschließlich für verhaltens- und verhältnispräventive Maßnahmen für vulnerable Bevölkerungsgruppen zur Verfügung. Diese Maßnahmen müssen in den lebensweltbezogenen Gesundheitsförderungsprozess nach [§ 20a SGB V](#) eingebettet sein. Der [Leitfaden Prävention der gesetzlichen Krankenkassen](#), explizit das Kapitel 4 des Leitfadens, gibt die entsprechenden Förderkriterien und Rahmenbedingungen vor. Die KGC entscheidet auf Basis der eingereichten Anträge und im Rahmen der Beratung, gemäß Leitfaden Prävention, in Verbindung mit den [Good-Practice-Kriterien des Kooperationsverbundes Gesundheitliche Chancengleichheit](#), über die Förderung. Die Kriterien bieten eine gute praktische Grundlage um soziallagenbezogene

Gesundheitsförderung anzugehen. Der Leitfaden Prävention selber beruft sich teilweise auf diese Kriterien.

Weitere Voraussetzungen folgen in einer kurzen Übersicht:

- Die Teilnahme am Kommunalen Beratungspaket der KGC.
- Eine Steuerung vor Ort und Benennung von Ansprechpersonen.
- Die Unterstützung durch die Leitungsebene der Kommune, es muss der „politische Wille“ vorhanden sein.
- Eine Nachhaltigkeitssicherung durch bestehende Strukturen und Synergiebildung mit vorhandenen Steuerungs- oder Arbeitskreisstrukturen (insbesondere wenn Gemeinde/ Stadt in einem Landkreis verortet ist, der am „Kommunalen Strukturaufbau“ des GKV-Bündnisses für Gesundheit teilnimmt).
- Das Vorhandensein einer Anbieterqualifikation nach aktuellen Regelungen des Leitfadens Prävention (Kap. 4, ggf. in Verbindung mit Kap. 5).
 - Der Einsatz sogenannter qualifizierter „Peers“ ist gemäß Leitfaden Prävention möglich.
- Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.
 - Dabei muss sichergestellt werden, dass die Darstellung des Förderhinweises des GKV-Bündnisses für Gesundheit in M-V in allen Veröffentlichungen vorhanden ist.
- Der Bezug der Angebote auf das kommunale Setting.
 - Das sind beispielhaft Stadtteilzentren, Gemeindehäuser, Jugendclubs, Seniorentreffpunkte oder sonstige Freizeiteinrichtungen.
- Eine Beitragsleistung zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen.

Ausschlusskriterien

Gemäß Leitfaden Prävention 2024, S. 28, erweitert um landesbezogene Gegebenheiten des GKV-Bündnisses für Gesundheit in Mecklenburg-Vorpommern, darf keines der nachfolgend genannten Kriterien auf die zu fördernde Maßnahme zutreffen:

- Die Erfüllung von Pflichtaufgaben anderer Einrichtungen oder staatliche Aufgaben.
 - Beispielhaft eine Suchtberatung durch entsprechende Beratungsstellen oder Suchtprophylaxebeauftragte, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufträge.
- Isolierte, das heißt nicht in ein Gesamtkonzept eingebundene Maßnahmen.
- Individuum bezogene Abrechnung von Angeboten.

Gefördert mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V

- Forschungsprojekte/Screenings ohne Projektbezug.
- Aktivitäten von politischen Parteien sowie parteinahen Organisationen und Stiftungen.
- Aktivitäten, die einseitig Werbezwecken für bestimmte Produkte, Einrichtungen oder Organisationen dienen.
- Ausschließlich öffentlichkeitsorientierte Aktionen, Informationsstände und Veranstaltungen, ausschließlich mediale Kampagnen.
- Berufliche Ausbildung und Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht an das Vorhaben gebunden sind.
- Kosten für Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar und technische Hilfsmittel, Computer und andere digitale Geräte.
 - Ausgenommen sind praktische Kursmaterialien zu Übungs- und Demonstrationszwecken, gemäß einer Gesamtkonzeption in angemessenem Umfang, sofern diese nicht zur regelhaften Nutzung durch die Zielgruppen und/oder Settings angeschafft wurden.
- Eine Regelfinanzierung von auf Dauer angelegte Stellen, z. B. in Beratungseinrichtungen.
- Angebote, die weltanschaulich nicht neutral sind.
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Angebotsteilnehmenden.
 - Auch nicht im Sinne der sozialen Teilhabe, z. B. gemeinsames Mittagessen für Jugendliche.
 - Ausgenommen sind Lebensmittel für verhaltenspräventive Angebote, die auf gesunde Ernährung ausgerichtet sind.
- Fahrtkosten für Hol- und Bringe-Dienste.
- Eintrittsgelder, z. B. für den Besuch von Veranstaltungen, Aufführungen, Freizeitaktivitäten.
- Kosten für Vereinsmitgliedschaften.
- Maßnahmen von Kommunen, die bereits über anderweitige Förderungen vom GKV-Bündnis für Gesundheit oder einzelnen Krankenkassen Fördermittel für identische gesundheitsförderliche Maßnahmen erhalten.

Weitere Beispiele von förderfähigen Maßnahmen

Beispiele für verhaltens- und verhältnispräventive Angebote* (Aufzählung nicht abschließend)

- Gesundheitsfördernde Maßnahmen für selbstständig lebende ältere/alte Menschen, die auf den Erhalt von körperlicher Mobilität und Selbstständigkeit ausgerichtet sind.
- Niedrigschwellige und wohnortnahe Maßnahmen zur Steigerung der körperlichen Aktivität/Bewegung sowie Maßnahmen zur Sturzprophylaxe.

Gefördert mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V

- Niedrigschwellige und wohnortnahe Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit.
- Gezielte Schulung und Einsatz von Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und/oder „Peers“ (z. B. Fachkräfte, ehrenamtlich tätige Personen) mit Fokus auf gesundheitsfördernden Themen.
- Niedrigschwellige und wohnortnahe gesundheitsfördernde Maßnahmen, die u. a. auf die Ressourcenstärkung ausgerichtet sind.
- Elterntraining zur Reduzierung bzw. Prävention von Stress mit Fokus auf positiver Kindererziehung und Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung.
- Multimodale Angebote, adressiert an Kind und Familie, Gruppenangebote und Patenschaften.
- Qualitätsgesicherte, bestehende gesundheitsförderliche und präventive Angebote externer Dritter.
- Einmalige Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention (u. a. als Format zur Bedarfserhebung oder zur Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich der Handlungsfelder) sind ebenfalls möglich.

* Die aufgeführten Themen und Maßnahmen basieren primär auf der im Rahmen des GKV-Bündnisses für Gesundheit beauftragten Literaturrecherchen (Geene 2017), (Grill & Ulrich, 2017), (Thomasius & Klein, 2018; Kölch, Nolkemper & Ziegenhain, 2018) und Bestandsaufnahmen (Geene & Boger, 2017), (Stellmacher & Wolter, 2017), (Obermaier & Köhler, 2018).